

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Entwurf einer Hülfsvollstreckungs-Ordnung**

**Friedrich <I., Baden, Großherzog>**

**[Karlsruhe], [ca. 1850]**

III. Von der Herausgabe beweglicher Sachen

[urn:nbn:de:bsz:31-9195](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9195)

Von dem Schuldner auf noch nicht fällige Gehalte und dergleichen an dritte Personen gegebene Anweisungen haben gegen den die Vollstreckung nachsuchenden Gläubiger keine Gültigkeit.

## §. 37.

Staatspapiere jeder Art oder andere auf den Inhaber lautende Werthpapiere sind, wenn der Gläubiger sie nicht zum Tagescourse annehmen will, durch das Gericht zu verkaufen.

Sonstige Verkäufe ausstehender Forderungen sollen zum Zwecke der Hülfsvollstreckung nicht stattfinden.

## §. 38.

Will der Gläubiger dem Schuldner an dritte Personen zustehende Forderungen an Zahlungsstatt annehmen, so darf er deren gerichtliche Ueberweisung, beziehungsweise unter Voranstellung seiner Forderung vor dem Schuldrest, verlangen.

Die über solche Forderung sprechenden Urkunden hat der Schuldner binnen einer, vom Gerichte zu bestimmenden kurzen Frist an das Gericht einzuliefern. Zeugnet er deren Besitz, so hat er den Offenbarungseid abzuleisten.

## §. 39.

Will der Gläubiger die Forderungen des Schuldners an Dritte an Zahlungsstatt nicht annehmen, so kann er, falls sie auf den Hülfsvollstreckungsbefehl (§. 34) zur Verfallzeit nicht eingezahlt werden, verlangen, daß er vom Gerichte ermächtigt werde, dieselben Namens des Schuldners gerichtlich beizutreiben. Der Schuldner muß den Ausgang solchen Rechtsstreites als für sich verbindlich anerkennen.

## §. 40.

Bilden bewegliche oder unbewegliche Sachen den Gegenstand des schuldnerischen Forderungsrechtes, so kommen nach der Beitreibung derselben die Vorschriften über die Hülfsvollstreckung in bewegliche oder unbewegliche Sachen zur Anwendung.

## §. 41.

Die Hülfsvollstreckung in dingliche oder persönliche Nuzungsrechte, die dem Schuldner an einer fremden Sache zustehen, erfolgt, so weit thunlich, durch Sequestration oder Verpachtung derselben.

## §. 42.

### III. Von der Herausgabe beweglicher Sachen.

Bestimmte bewegliche oder Quantitäten vertretbarer Sachen werden dem verurtheilten Schuldner durch den Vollstreckungsbeamten abgenommen und an den Gläubiger abgeliefert.

Finden sie sich nicht, so kann der Gläubiger die Ableistung des Offenbarungseides vom Schuldner verlangen und hat demnächst sein desfallsiges Interesse, in den gesetzlichen Fällen durch Ableistung des Schätzungseides, dem Gerichte nachzuweisen. Die rechtlich festgestellte Summe wird so, wie für die Beitreibung von Geldschulden vorgeschrieben, aus dem schuldnerischen Vermögen beigetrieben.